



KINDERSCHUTZRICHTLINIE

KINDERBÜRO-DIE LOBBY FÜR MENSCHEN BIS 14

Stand: August 2021



Impressum:

Kinderbüro-Die Lobby für Menschen bis 14
Karmeliterplatz2/3
8010 Graz
E-Mail: office@kinderbuero.at
Web: www.kinderbuero.at

In Arbeit

Fachliche Begleitung:

Für die Entwicklung dieser Kinderschutzrichtlinie wurden Praxisbeispiele von frei zugänglichen Kinderschutzrichtlinien sowie die Fortbildungsmaterialien des Projekts Safe Places herangezogen, die im Quellenverzeichnis angeführt sind und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird.

ENTWURF

Inhalt:

Präambel

Kinderbüro-Die Lobby für Menschen bis 14

Zur Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros

1 Anwendungsbereiche der Kinderschutzrichtlinie (KSR)

2 Rechtlicher Rahmen

3 Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen

3.1. Gesetzlicher Rahmen

3.2. Formen der Gewalt

4 Risikoanalyse

5 Präventive Maßnahmen

5.1. Verhaltenskodex

5.2. Standards zur Einstellung von MAs und Volontär:innen

5.3. Fortbildung der MAs und Volontär:innen

5.4. Kinderschutzbeauftragte:r

5.5. Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien

5.6. Zustimmungs- und Einverständniserklärungen

5.7. Interviews mit Kindern und Jugendlichen

6 Fallmanagement

7 Evaluierung und Weiterentwicklung

8 Dokumentation

9 Bekanntmachen der KSR für Kinder und Erwachsene

10 Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Quellenverzeichnis

Anhang



Abkürzungen:

KSR- Kinderschutzrichtlinie

KSB – Kinderschutzbeauftragte:r

MA – Mitarbeiter:in

ENTWURF



Präambel

Was ist das Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14?

Das Kinderbüro wurde 1997 von engagierten Menschen als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche gegründet, um ihre Rechte auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention in der Gesellschaft (Kinder, Erwachsene, Medien und Entscheidungsträger:innen) besser bekannt zu machen und umsetzen zu können. Seit 2012 wird die Marke „Kinderbüro® – Die Lobby für Menschen bis 14“ über Graz und die Steiermark hinaus für ganz Österreich geschützt.

Das Kinderbüro ist ein überparteilicher, gemeinnütziger Verein, der heute über 50 Mitgliedsvereine hat, die im Kinder- und Jugendbereich wirksam sind. Das Kinderbüro zeichnet sich durch seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit verschiedenen kommunalen, regionalen, nationalen und internationalen Projektpartner:innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bildungsinstitutionen aus, um die Umsetzung der Kinderrechte voranzubringen.

Innovation ist uns wichtig: Wir stellen Beziehungen zu Fragen, Problemen und Ideen aus vielen Bereichen her, hinterfragen scheinbar Allgemeingültiges, forschen nach neuen Ansätzen – auch für unsere Kooperationspartner:innen und Zielgruppen – und suchen Begegnungen mit Menschen, die engagierte Ideen und offene Sichtweisen mitbringen. Dabei wollen wir durch Interaktion innovative Antworten bekommen, die zu neuen fruchtbaren Projekten und Standards für die Rechte von Kindern beitragen und zu einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft führen.

www.kinderbuero.at ist die offizielle Website des Kinderbüros, auf welcher alle unsere Aktivitäten sichtbar sind.

Wichtige Plattformen und Netzwerke bilden dabei besonders:

- Kinderbüro-Blog www.kinderbuero.at/blog
- Kinderrechte-Akademie www.kinderbuero.at/akademie
- Kinderbüro-Newsletter
- Kinderparlamente
- Gala der Kinderrechte
- TRAUDI! Steirischer Kinderrechtspreis
- Expert:innenforum KIND UND RAUM
- Radiosendung Forum Kinder:rechte
- Auszeichnung Familienfreundliche Gaststätten Steiermark

Die Kinderschutzrichtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros umfasst alle Mitarbeiter:innen und Vorstandsmitglieder, die für das Kinderbüro tätig sind, sowie die Aktivitäten des Kinderbüros. Neben dem Kinderschutz als oberste Priorität, dient die Kinderschutzrichtlinie auch dazu, Mitarbeiter:innen vor falschen Anschuldigungen und das Kinderbüro beziehungsweise seine Mitgliedsorganisationen vor Ansehensverlust zu schützen.



ENTWURF

Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros-Die Lobby für Menschen bis 14

1 Anwendungsbereiche der Kinderschutzrichtlinie (KSR)

Kinder und Jugendliche

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde mit dem Ziel entwickelt, sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden, wenn diese an Aktivitäten, Projekten und Programmen des Kinderbüros teilnehmen und sie vor Gewalt geschützt sind.

Interne und externe Mitarbeitende

Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung von Mitarbeitende, zum anderen bieten sie Orientierung in Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie Mitarbeitende im Verdachtsfall vorgehen sollen.

Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen dem Schutz der Mitarbeitenden sowie der externen Fachkräfte, die im Auftrag des Kinderbüros tätig sind. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wieder herstellen (vgl. Kapitel Fallmanagement).

ENTWURF

2 Rechtlicher Rahmen

UN-Kinderrechtskonvention als Haltung und Basis unseres Handelns

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der KSR des Kinderbüros. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

3 Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren beziehungsweise über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming); sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen. Die Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.

3.1. Gesetzlicher Rahmen

In Arbeit

3.2. Formen der Gewalt

In Arbeit

Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Verleitung zu beziehungsweise Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflugschaffsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien)

sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Strukturelle Gewalt

Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

4 Risikoanalyse

Das Kinderbüro erachtet es als notwendigen Schritt, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) für alle Aktivitäten (zum Beispiel Projekte mit Kindern und Jugendlichen) fortlaufend Risikoabschätzungen durchzuführen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

Standards:

a) Strukturelle Risikoanalyse - Ausgangsbasis: Mitarbeiter:innen des Kinderbüros haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Projekten oder Workshops (direkte Risiken). Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen). Die Risikoanalyse wird vom Entwicklungsteam gemeinsam mit der KSB, nach Inkrafttreten der KSR durchgeführt. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung der KSR wiederholt beziehungsweise aktualisiert.

b) Kontinuierliche Risikoabschätzung für neue Projekte und Aktivitäten: Das Kinderbüro verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen.

→ Beispiele Anleitung und Durchführung einer Risikoanalyse, siehe Anhang

5 Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen der KSR des Kinderbüros bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeitenden und Volontär*innen sowie für deren Fortbildung sowie Standards für Kooperation und Kommunikation sowie einem transparenten Fallmanagementsystem und der Benennung einer/eines Kinderschutzbeauftragten.

5.1. Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex des Kinderbüros – Die Lobby für Menschen bis 14“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, externe Fachkräfte oder Projektmitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige (zum Beispiel in Gremien beziehungsweise im Vorstand). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Jede/r Mitarbeitende des Kinderbüros ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Standard:

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Rahmen der Arbeit des Kinderbüros beziehungsweise im Vorstand des Kinderbüros.

→ Verhaltenskodex, siehe Anhang

5.2. Standards zur Einstellung von MAs und Volontär:innen

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (inklusive Gremien beziehungsweise Vorstand) sowie freiberuflich beziehungsweise auf Vertragsbasis kurzfristig Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Standards:

- Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf die Kinderschutzstandards des Kinderbüros.
- Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Kinderschutz im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber:innen auf die KSR des Kinderbüros hingewiesen. Die Identifikation mit der KSR sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Direkter Kontakt mit Kindern:

- Bei der Aufnahme von Mitarbeiter:innen sowie bei Vereinbarungen mit ehrenamtlich sowie extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert.
- Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ ist beizubringen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern vorsieht. Eine ausführliche Information für die Beantragung und zum Prozedere zur Ausstellung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" sowie die entsprechenden Formulare sind hier zu finden: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html>

- Alle Mitarbeiter*innen werden über die Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros in einem persönlichen Gespräch informiert.

5.3. Fortbildung der MAs und Volontär:innen

Das Kinderbüro verankert in der eigenen Kinderrechteakademie Basiskenntnisse zu den Kinderrechten, gewaltfreie Kommunikation, über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen und trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter:innen die Angebote in Anspruch nehmen können.

Darüber hinaus wird das Entwicklungsteam des Kinderbüros in Zusammenarbeit mit der/dem Kinderschutzbeauftragten ein Konzept dazu entwickeln, wie die KSR des Kinderbüros bekannt gemacht und gegebenenfalls in die Arbeit mit einbezogen werden kann.

5.4. Kinderschutzbeauftragte:r

Die Geschäftsführung des Kinderbüros wird beauftragt, eine beziehungsweise zwei Ansprechperson/en zu bestimmen, die die Rolle einer/s Kinderschutzbeauftragten, kurz: KSB, und ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des KSB sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der KSR
- Durchführung der Risikoanalyse/n gemeinsam mit dem Entwicklungsteam
- Monitoring und jährlicher Bericht an die Geschäftsführung beziehungsweise in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Geschäftsführung, Vorstand und externen Einrichtungen

Das Anforderungsprofil für die/den KSB befindet sich in Anhang.

5.5. Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, achten die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit sowie auch alle beteiligte Projektleiter:innen und die Geschäftsführung darauf, dass bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Standards der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden sowie die Würde der Kinder gewahrt und ihre Identität geschützt wird. Dafür informiert das Kinderbüro Medienvertreter:innen über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder beziehungsweise führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist:innen und andere beteiligte Erwachsene durch.

Das Kinderbüro verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen. Wenn Fotos beispielsweise im Rahmen einer Projektdokumentation, auf Facebook oder auf der Website veröffentlicht werden sollen, müssen zum einen die Kinder und Jugendlichen zustimmen, zum anderen muss hierzu jeweils auch die gesonderte Einwilligung des/der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Es ist darauf zu achten, dass Standorte und andere identifizierende Informationen, die zum Aufenthaltsort von Kindern

führen könnten, geändert werden. Das Thema Fotorechte wird im Team regelmäßig thematisiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen.

→ Empfehlungen für die Medienberichterstattung, siehe Anhang

5.6. Zustimmung- und Einverständniserklärungen

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere über mehrere Tage inklusive Reisen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen werden Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen.

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern/Jugendlichen, die in Materialien des Kinderbüros verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden.

Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig.

Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich. Grundsätzlich wird das Kinderbüro auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes einholen.

Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild / der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild / Film geteilt wird.

→ Checkliste Vorgehensweise, Formulare Fotoeinwilligung, Einverständniserklärung sowie ein Beispiel für ein Anmeldeformular für eine Auslandsreise, siehe Anhang

5.7. Interviews mit Kindern und Jugendlichen

Folgenden Grundprinzipien sind achten, um die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen:

- **Einwilligung nach Aufklärung:** Bevor das Kind einwilligt, das Interview durchzuführen, muss es ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews sowie sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, aufgeklärt werden. Der/Die Interviewer:in sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.
- **Bereitstellung von Unterstützung:** Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein, mit der das Kind vertraut ist. Wo immer es möglich ist, sollte das Kind die Wahl haben, wer ihn/sie während des Interviews unterstützt
- **Respektieren Sie das Recht Nein zu sagen:** Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind nur sprechen muss, wenn es sich wohl fühlt, und dass es jederzeit seine Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

- **Geschlecht:** Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, muss das Geschlecht berücksichtigt werden.
- **Zustimmung zur Aufzeichnung:** Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes/der jugendlichen Person und des/der Sorgeberechtigten eingeholt werden.

6 Fallmanagement

Die Säulen des Fallmanagements im Rahmen der Arbeit des Kinderbüros bilden folgende Grundlagen:

- Zuständigkeit der/des Kinderschutzbeauftragten (KSB)
- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Kinderschutzbeauftragte:n gemeinsam mit der Geschäftsführung
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Mitarbeitende, Kooperationspartner:innen, externe Dienstleister :innen etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kinder- beziehungsweise jugendgerechter Form und Sprache

Allgemeine Standards

Das Kinderbüro geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des Kindes. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden sowie den externen Fachkräften, Praktikant:innen und Dienstleister:innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner:innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche, die mit dem Kinderbüro zusammenarbeiten, werden in kindergerecht über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität, dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Es ist danach zu

trachten, dass eine Erstabklärung durch die/den Kinderschutzbeauftragte/n innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden des Verdachts stattfindet.

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen im Rahmen der Arbeit des Kinderbüros

In Arbeit

Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Kinderschutzbeauftragte (kurz: KSB) des Kinderbüros. Die/der KSB führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache der Geschäftsführung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des/der KSB in Absprache mit der Geschäftsführung.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Geschäftsführung des Kinderbüros konfrontiert werden kann:

- a) Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Kinderbüros beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für das Kinderbüro Zugang zu Kindern erlangt haben, wie zum Beispiel externe Workshopleiter:innen, Journalist:innen, Ehrenamtliche, Gremienmitglieder, Berater:innen etc.
- b) Mitarbeitende des Kinderbüros oder von Mitgliedsvereinen des Kinderbüros erlangen im Zuge von Durchführung von Aktivitäten oder bei Workshops in Schulen Kenntnis über Gewalt an Kindern, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung des Kinderbüros liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie.
- c) Der Verdachtsfall betrifft einen Mitgliedsverein des Kinderbüros beziehungsweise Personen, die über die Mitgliedsvereine Zugang zu Kindern haben.

→ **Anhang** : Checkliste für den Verdachtsfall, Handlungsablauf im Verdachtsfall, Überblick Fallmanagement-Prozedere des Kinderbüros sowie das interne Meldeformular des Kinderbüros zur Meldung an die/den Kinderschutzbeauftragte:n

7 Evaluierung und Weiterentwicklung

Das Kinderbüro überprüft die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:



- Die/der KSB berichtet bzw. berichten über die Entwicklungen im Rahmen der KSR halbjährlich an die Geschäftsführung sowie jährlich an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung
- Im Rahmen der Jahresklausur werden Mitarbeitende, Praktikant:innen und Volontär:innen, externen Expert:innen zur Umsetzbarkeit der Standards sowie den Erfahrungen damit befragt.
- Die Geschäftsführung, das Entwicklungsteam und die/der KSB tauschen sich regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus, die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und bringen geben auch Inputs für die Fortbildungen in der Kinderrechteakademie.

Ziel ist, einen internen Lernprozess im Kinderbüro zu etablieren, der zur fortlaufenden Weiterentwicklung des Kinderschutz-Systems im Rahmen der Arbeit des Kinderbüros beiträgt.

8 Dokumentation

In Arbeit

9 Bekanntmachen der KSR für Kinder und Erwachsene

Die KSR des Kinderbüros wird auf der Webseite www.kinderbuero.at veröffentlicht und die alle Kooperationspartner:innen darüber informiert. Für neue Mitarbeitende ist die KSR im Rahmen der Ausschreibung, des Einstellungsgesprächs sowie der internen Weiterbildung berücksichtigt. Für die externe Kommunikation wird ein Infoblatt (Kurzversion) entwickelt. Zusätzlich wird für die Kommunikation der wichtigsten Inhalte an Kinder und Jugendliche eine Version in kindergerechter Form und Sprache – zum Beispiel durch Piktogramme - unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt.

10 Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Die KSR des Kinderbüros erlangt Gültigkeit, sobald die Mitgliedsorganisationen und der Vorstand des Kinderbüros die Kinderschutzrichtlinie angenommen haben.

Quellenverzeichnis

In Arbeit

ANHANG:

In Arbeit

Vorgehensweise des Kinderbüros bei Verdacht auf Gewalt im privaten Umfeld

Bei Verdacht auf körperlicher Gewalteinwirkung auf ein von uns betreutes Kind gehen wir folgenderweise vor: Verdachtsmomente sind zum Beispiel Äußerungen vom Kind oder einer dritten Person, blaue Flecken oder Striemen beim Kind.

Diese Vorgangsweise zeigt Transparenz und Fairness aller beteiligten Menschen. (Kind /Eltern)

Dokumentation: Wichtig ist, dass alles (Beobachtungen, Äußerungen) mit genauen Daten und Datum regelmäßig dokumentiert wird.

Geschäftsführung informieren.

1. Bezugsperson vom Kinderbüro soll mit dem Kind noch einmal reden
 - a. Eigene Emotionalität wegstellen
 - b. Worte des Kindes wiederholen
 - c. Nichts Negatives äußern (z.B.) gegen die Eltern
2. Kind über weitere Vorgangsweise einfühlsam informieren und ihm auch sagen, dass ich die Eltern zu einem Gespräch bitten werde. Kind kann auch dabei sein, aber den Eltern sagen, dass dies ein Elterngespräch ist und das Kind zuhört und keine Stellung beziehen braucht. Keine Fragen an das Kind gestellt werden.
3. Gespräch mit Eltern bzw. Bezugsperson des Kindes
4. Für das Gespräch kann man sich auch professionelle Unterstützung von einem Psychologen (männlicher Part wäre hilfreich) oder Psychologin (Erfahrungen in Elterngesprächen bei Gewaltthemen)
 - a. Vater und Mutter (beide) kontaktieren und zu einem gemeinsamen Gespräch einladen.
 - b. Den Eltern wertschätzend entgegen kommen, den Eltern über Beobachtungen bzw. Aussagen vom Kind berichten. Die Eltern darum bitten eine Elternberatungsstelle aufzusuchen und ihnen einen Flyer zum Beispiel vom Institut für Familienförderung geben. Innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens (7 bis 14 Tage) sollen sie eine Rückmeldung an uns geben, dass sie in Beratung sind (schriftliche Bestätigung oder Anruf (von der Therapeutin oder dem Therapeuten) von der Beratungsstelle. Den Eltern klar kommunizieren, dass wir eine Meldepflicht beim Jugendamt haben. Wenn sie sich aber von sich aus in einer Beratungsstelle Unterstützung in Erziehungsfragen holen, dann können wir von einer Meldung beim Jugendamt Abstand nehmen.



5. Wenn die Eltern/die Bezugspersonen in keine Beratungsstelle gehen, dann muss eine Meldung beim Jugendamt gemacht werden.
6. Bevor diese Meldung beim Jugendamt gemacht wird, vorher die Eltern anrufen, dass nun die Meldung gemacht wird und sie informieren, was von Seiten des Jugendamtes gemacht wird: Zwei SozialarbeiterInnen werden zum Gespräch zu ihnen nach Hause kommen.

ENTWURF